



Jahresbericht

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
(staatlich anerkannt)



Titelbild: photocase

Inhalt

- 5 Einrichtung mit Einsatzgebiet
- 6 Personal
- 6 Beratungszeiten
- 6 Räumliche Ausstattung
- 7 Aufgabenbereiche
 - Beratungstätigkeit nach §§ 5,6 SchKG
 - Beratungstätigkeit nach § 2 SchKG
- 8 Statistische Auswertung
 - Schwangerschaftskonfliktberatung
 - Schwangerenberatung
- 9 Fachliche Weiterqualifizierung und Supervision
- 9 Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Gremienarbeit
- 10 Entwicklung im gesellschaftlichen Kontext

1. Einrichtung mit Einsatzgebiet

Die Schwangerenberatungsstelle des Landkreises Esslingen ist eine staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB. Die Beratungsstelle arbeitet nach den gesetzlichen Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1.398), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt.

Das Gesetz umfasst entsprechende Änderungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Personenstandsgesetz (PStG) und in der Personenstandsverordnung (PStV), im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und im Strafgesetzbuch (StGB).

Außerdem arbeitet die Beratungsstelle im Berichtsjahr nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Anerkennung und Förderung der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen (VVV SchKG) vom 9. Dezember 2011 (GABl. S. 699).

Alle Beratungsleistungen der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht. Anonyme Beratungen und im Einzelfall aufsuchende Beratung werden ebenfalls durchgeführt.

Die Beratungsstelle ist im Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung in einem Sachgebiet gemeinsam mit der Psychologischen Beratungsstelle für Familie und Jugend und den Frühen Hilfen angesiedelt. Der Zuschnitt des Sachgebiets ermöglicht die Zusammenarbeit in vielfältigen Problemlagen, die in der Beratung angesprochen werden.

Oftmals werden durch den Schwangerschaftskonflikt oder bei der Beratung nach § 2 SchKG weitere Konflikte deutlich, so dass unkomplizierte Weitervermittlungsmöglichkeiten unter dem Dach des Landratsamtes (z. B. Amt für Flüchtlingshilfe, Kreissozialamt, Beistandschaft) und mit externen Kooperationspartnern von großem Vorteil sind.

Das Einsatzgebiet der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle bezieht sich auf den gesamten Landkreis Esslingen. Ratsuchende Frauen aus anderen Landkreisen werden ebenfalls beraten.

Die Beratungsstelle befindet sich in der Nähe des Stadtzentrums, ca. zehn Gehminuten vom Bahnhof entfernt, im Landratsamt Esslingen.

Kontakt

Landratsamt Esslingen
Psychologische Beratungsstelle
für Familie und Jugend
Schwangerenberatung (staatlich anerkannt)
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen a. N.
Telefon 0711 3902-42671

Die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Landratsamts Esslingen steht in keinerlei Verbindung mit Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

2. Personal

Leitung: Regina Weissenstein,
Dipl. Sozialpädagogin (FH)/MBA und
Systemische Therapeutin

Petra Post

Dipl. Sozialpädagogin (FH); 60 %,
Systemische Familientherapie und
Gesprächsführung, PEKiP-Gruppenleiterin

Simone Glohr

Dipl. Sozialpädagogin (BA); 40 %,
Systemische Familientherapie

3. Beratungszeiten

Montag bis Freitag	9:00 – 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Mittwoch	13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 – 18:00 Uhr

Mit der Beratungsstelle kann persönlich, telefonisch
oder über E-Mail Kontakt aufgenommen werden:
PsychoEs@LRA-ES.de

4. Räumliche Ausstattung

Die Beraterinnen teilen sich ein Büro. Die Funktions-
räume des Sachgebiets Psychologische Beratung
und Frühe Hilfen wie Wartebereich, Gruppenraum
und Besprechungszimmer werden gemeinsam
genutzt. Das Sekretariat ist für die Psychologische
Beratungsstelle und für die Schwangeren- und
Schwangerschaftskonfliktberatung zuständig. Dies
ermöglicht eine gute Erreichbarkeit.

5. Aufgabenbereiche

5.1 Beratungstätigkeit nach §§ 5, 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Für die Beratung im Schwangerschaftskonflikt gibt es gesetzliche Vorgaben. Sie soll ergebnisoffen geführt werden und von der Verantwortung der Frau ausgehen. Die Beratung soll die Klientin nicht bevormunden oder belehren und vornehmlich dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen.

Inhaltlich sollen die Gründe, die für die Klientin einen Schwangerschaftsabbruch notwendig erscheinen lassen, näher betrachtet werden. Es wird in der Beratung sowohl über finanzielle als auch über rechtliche Fragen informiert. Psychosoziale, psychologische und familiendynamische Themen finden ebenfalls Raum.

Je nach Problemlage werden praktische Hilfen, z. B. bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz, angeboten. Die Betroffenen können Informationen zum Schwangerschaftsabbruch und zur Kostenübernahme erhalten. Auf Wunsch werden auch Verhütungsfragen besprochen. Unabhängig davon, ob sich die Schwangere für den Abbruch oder für die Geburt des Kindes entscheidet, bieten wir weitere Beratung und Begleitung an.

5.2 Beratungstätigkeit nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Jede Frau und jeder Mann hat nach dem Gesetz ein Recht auf Beratung in Bezug auf Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung und alle eine Schwangerschaft berührenden Fragen, unabhängig davon, ob eine Schwangerschaft bereits besteht.

Die Beratung umfasst ein großes Spektrum unterschiedlicher Themen: familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, besondere Rechte im Arbeitsleben, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere und finanzielle Hilfen. Außerdem können Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen, Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Fragen bezüglich einer Adoptionsfreigabe Beratungsinhalt sein.

Die Schwangerenberatung bietet Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Behörden oder dem Arbeitgeber, bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz und zur Fortsetzung der Ausbildung bzw. des Studiums. Das Angebot der Beratung umfasst auch die Lebensphase nach der Geburt eines Kindes.

5.3 Beratung in Verbindung mit Pränataldiagnostik nach § 2a Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Sowohl in der Schwangeren- als auch in der Schwangerschaftskonfliktberatung hat jede Frau Anspruch auf Beratung vor, während oder nach pränataler Diagnostik.

„Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist...“ hat die Frau nach § 2a Abs. 1 SchKG Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 SchKG.

5.4 Beratung zur vertraulichen Geburt nach § 2 Abs. 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Am 1. Mai 2014 ist das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der **vertraulichen Geburt** in Kraft getreten. Das Gesetz unterstützt Frauen, die ihre Schwanger- und Mutterschaft geheim halten möchten. Sie bietet Frauen und Kindern die Möglichkeit einer medizinisch begleiteten Geburt, der Mutter einen Schutz ihrer Anonymität für 16 Jahre und dem Kind ab dem Alter von 16 Jahren die Möglichkeit zur Kenntnis seiner Herkunft.

Die Schwangerenberatungsstellen haben eine tragende Rolle im Verfahren der vertraulichen Geburt. Sie steuern den Ablauf anhand klar festgelegter Handlungsschritte nach § 25 ff SchKG, informieren andere Beteiligte und haben vertiefte Sachkenntnis über das gesamte Verfahren.

6. Statistische Auswertung

Im Jahr 2019 wurden insgesamt **284 Frauen** in der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5, 6 und §§ 2, 2a SchKG unterstützt (2018: 288 Frauen).

Die Zahl der Klientinnen liegt über die Jahre hinweg auf gleichbleibend hohem Niveau.

2019 hatten 19 Frauen einen Fluchthintergrund.

Die Gesamtzahl aller geführten **Beratungsgespräche** nach §§ 5, 6 und §§ 2, 2a SchKG betrug **470** (in 2018: 478 Gespräche).

Die Nachfrage nach Beratungen an unserer Beratungsstelle war jedoch wesentlich höher. Aufgrund der begrenzten Beratungskapazität von lediglich einer Vollkraftstelle waren im Berichtsjahr **119 Weiterverweisungen** erforderlich (in 2018: 41 Weiterverweisungen)! Multiplikatoren, die besonders viele Frauen an die Beratungsstelle des Landkreises schickten, wurden deshalb schriftlich über weitere Beratungsstellen in freier Trägerschaft informiert, um Frauen Weiterverweisungen zu ersparen, die sich durch die geringe personelle Kapazität an unserer Beratungsstelle begründen.

6.1 Schwangerschaftskonfliktberatung

Anzahl der Fälle

Im Jahr 2018 wurden **91 Frauen** im Schwangerschaftskonflikt nach §§ 5, 6 SchKG beraten (2018: 102 Frauen; 2017: 83 Frauen). Davon waren 81 Fälle Einmalberatungen, in 10 Fällen fanden Folgeberatungen statt. Die **Gesamtzahl der** im Schwangerschaftskonflikt geführten **Gespräche betrug 107** (2018: 121 Gespräche; 2017: 95 Gespräche).

Wie viele Frauen sich nach dem Beratungsgespräch letztendlich für den Schwangerschaftsabbruch entscheiden, kann statistisch nicht erhoben werden.

Viele Frauen wünschen die Beratungsbescheinigung, um anschließend frei entscheiden zu können.

6.2 Schwangerenberatung

Anzahl der Fälle

Im Jahr 2019 wurden **193 Frauen** im persönlichen Gespräch nach § 2 SchKG beraten (2018: 186 Frauen; 2017: 134 Frauen).

Insgesamt fanden **363 Beratungsgespräche** im Rahmen der Schwangerenberatung statt (2018: 357 Beratungsgespräche; 2017: 282 Beratungsgespräche).

Ein Beratungsgespräch dauert nach unserer Erfahrung durchschnittlich 1,5 Stunden. Dies ist durch die Vielfalt der Themen und deren existenzielle Bedeutung

begründet. Statistisch wird die lange Gesprächsdauer im Berichtsjahr jedoch nach wie vor nur als *ein* Beratungstermin erfasst. Die Wartezeit für einen Termin in der Schwangerenberatung nach § 2 SchKG betrug im Jahr 2019 zwischen drei und acht Wochen. Dies ist leider in der knappen personellen Kapazität begründet und kann für Frauen in einer besonders vulnerablen Lebenssituation sehr belastend sein.

Befindet sich eine Frau in einer akuten Notlage, bekommt sie i.d.R. noch in der gleichen Woche einen Termin.

Telefonate und Mailberatung auch zwischen persönlichen Gesprächen finden sehr häufig statt, weil die Schwangere oder junge Mutter familiär und/oder beruflich sehr eingespannt ist. Durch die Komplexität der Problemlage sind immer wieder Abstimmungen notwendig, und das Kommunikationsverhalten hat sich insgesamt verändert.

Als Beratungsgespräche per Telefon bzw. Mail wurden lediglich Telefonate und Mailkontakte gewertet, die länger als 15 Minuten dauerten.

Anzahl der Gespräche	1	2 - 3	4 - 5	6 - 10	über 10
Anzahl der Frauen	115	56	15	6	1

6.3 Beratung in Verbindung mit Pränataldiagnostik

In 9 Fällen wurden Frauen zu pränataler Diagnostik beraten. Davon wurden 2 Frauen nach erfolgter Pränataldiagnostik vom Gynäkologen an die Beratungsstelle verwiesen.

6.4 Beratung zur vertraulichen Geburt

Beratungen zur vertraulichen Geburt fanden im Jahr 2019 nicht statt.

6.5 Beratung nach Fehl- und Totgeburt und bei peripartaler Depression

4 Frauen/Paare suchten nach Fehl- oder Totgeburt die Beratungsstelle auf. Außerdem wurden 11 Frauen mit peripartalen Depressionen unterstützt. Diese Beratungsverläufe erstrecken sich in der Regel über mehrere Termine. Bei Bedarf wurde eine Frau oder ein Paar auch an einen niedergelassenen Therapeuten/Therapeutin vermittelt.

6.6 Stiftungsanträge

Innerhalb der Schwangerenberatung nach § 2 SchKG wurden 29 Bundesstiftungsanträge bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ gestellt, wovon 25 Anträge bewilligt wurden. 4 Anträge wurden wegen Doppelbeantragung abgelehnt. Es konnten insgesamt 24.800 € an hilfebedürftige Frauen ausgezahlt werden.

7. Fachliche Weiterqualifizierung und Supervision

Im Jahr 2019 nahm, wenn nichts Anderes angegeben ist, je eine der Beraterinnen an folgenden Fortbildungen teil:

- „Ressourcenorientierte Trauer- und Verlustbewältigung im Kontext der Schwangerenberatung“ (KVJS Baden-Württemberg, 1 Tag)
- „Update and practice – Beratungsgespräche auf Englisch“ (KVJS Baden-Württemberg, 1 Tag; beide Beraterinnen)
- „Schwangerschaftsabbruch – Menschenrecht und Tabu“ (Heinrich-Böll-Stiftung BW, 1 Tag)
- „Der Körper weiß alles – Der Körper als Spiegel unserer Seele“ (Internationale Gesellschaft für systemische Therapie e.V., 3 Tage)
- „Teilearbeit mit Paaren“ (Internationale Gesellschaft für systemische Therapie e.V., 3 Tage)
- „Der Körper trägt die Last und die Lösung“ (Psychologische Beratungsstelle Esslingen und Nürtingen, 1 Tag Inhouse- Seminar; beide Beraterinnen)

Die Beraterinnen nahmen im Jahr 2019 an sechs Supervisionssitzungen im Stuttgarter Institut für Systemische Therapie, Beratung und Supervision e. V. (StIF) teil.

8. Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Gremienarbeit

- Arbeitskreis § 219 StGB im Landkreis Esslingen
- Arbeitskreis „Allein Erziehende“ in Esslingen
- Kooperationsgespräche mit den Kernteams von ProJuFa Esslingen und Filderstadt
- Kooperationstreffen „Esslinger Runder Tisch“ für Kinderärzte, Gynäkologen, Hebammen und Schwangerenberaterinnen unter Federführung von Mitarbeiterinnen von ProJuFa
- Kooperationszirkel Frühe Hilfen – Gesundheitswesen und ProJuFa gemeinsam für junge Familien auf den Fildern unter Federführung von Mitarbeiterinnen von ProJuFa
- Kooperationstreffen mit den Teamleitern des Jobcenters Kirchheim und Nürtingen
- Qualitätszirkeltreffen der Frauenärzte Esslingen
- Plenum des Sachgebietes Psychologische Beratung und Frühe Hilfen 345 (Landratsamt Esslingen)
- Fachtag der kommunalen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Regierungsbezirk Stuttgart
- Fachtag der kommunalen Beratungsstellen von Baden-Württemberg
- Fachtag der Informations- und Vernetzungsstelle Pränataldiagnostik Stuttgart
- Pua-Fachforum „Gute Hoffnung - jähres Ende. Wenn Geburt und Tod zusammenfallen“
- Gestaltung der Beratungsstellenrallye für Schülerinnen an 2 Terminen (Stadt Esslingen, Referat für Chancengleichheit)

9. Entwicklung im gesellschaftlichen Kontext

Die Arbeit unserer Beratungsstelle wird stark durch sozial- und gesellschaftspolitische Entwicklungen beeinflusst, die sich auf die Lebenslage der schwangeren Frauen auswirken.

Im Jahr 2019 (mit Ergänzungen zum 01.01.2020) trat das Starke-Familien-Gesetz in Kraft, mit Verbesserungen für Familien mit kleinen Einkommen in folgenden Bereichen:

- **Verbesserungen beim Kinderzuschlag (KiZ):**
Der Maximalbetrag wurde von 170 € auf 185 € pro Monat und Kind erhöht. Für Alleinerziehende verbessert sich die Situation, da der Kindesunterhalt nur zu 45 % auf den Kinderzuschlag angerechnet wird.
Die Höchsteinkommengrenze als pauschale Ablehnung vom Kinderzuschlag entfällt, dafür erfolgt eine reduzierte Ausstrahlung.
Es wird pauschal für 6 Monate genehmigt, ohne dass Rückberechnung und -zahlung erforderlich sind.
- Eltern haben die Möglichkeit, selbstbestimmt zwischen dem Bezug von Arbeitslosengeld II oder dem Bezug vom Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld zu entscheiden.
- **Leistungen für Bildung und Teilhabe** werden erhöht, die Beantragung der Leistungen wird vereinfacht.
- **Befreiung von Kita-Gebühren** für Eltern, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem SGB II bekommen.

Die strukturellen Probleme des **Fachkräftemangels bei Hebammen** und im Bereich der **Kinderkrankenpflege** und in der **psychotherapeutischen Behandlung**, sowie in der **Versorgung mit Wohnraum** bestehen unverändert.

In 2019 berichten **Kinderarztpraxen** aus dem Landkreis erstmals davon, dass sie aus Kapazitätsgründen nicht mehr alle Neugeborenen aufnehmen können.

Die **Kooperation mit ProJuFa - Frühe Beratung und Hilfen** stellt einen wichtigen Beitrag für eine gelingende Netzwerkarbeit der Schwangerschaftsberatungsstelle im Kontext Früher Hilfen dar und war auch im Jahr 2019 sehr produktiv.



Petra Post



Simone Glohr



Leitung
Regina Weissenstein



Kontakt

Psychologische Beratungsstelle
für Familie und Jugend
Schwangerenberatung (staatlich anerkannt)
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen a. N.
www.landkreis-esslingen.de